

*abgepasst  
vom 7. 10. 27***Aufheben!**

—  
Alle Zusen-  
dungen ein-  
schließlich  
Anzeigen an  
die Kammer

# Ostpommersche Wirtschaft

Jahrgang 4  
Nummer 5

—  
Nachdruck  
nur mit  
Quellen-  
angabe  
erwünscht

Im Auftrage der Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk  
Köslin zu Stolp herausgegeben von ihrem Syndikus Dr. Sievers, Stolp

Oktober 1927

## Stolper Bank Aktiengesellschaft

Stolp i. Pom.

Telephon 34 und 110  
Direktion 268

Stephanplatz 2  
Postcheckkonto Stettin 1519

### Zweigniederlassungen:

Belgard a. Pers., Kolberg, Köslin, Lauenburg, Rügenwalde, Rummelsburg,  
Schlawe, Stolpmünde, Treptow a. Rega

### Girokonten:

Preussische Zentralgenossenschaftskasse, Berlin  
Pommersche Landesgenossenschaftskasse, Stettin  
Preussische Staatsbank (Seehandlung), Berlin  
Reichs-Kredit-Gesellschaft A.-G., Berlin  
Direktion der Diskontogesellschaft, Berlin  
Reichsbankstelle Stolp

Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte

Stahlkammern



# Industrie- und Handelskammer.

## Nachruf!

Nach langem Leiden ist Herr Kaufmann **Bernhard Maatz** in Belgard heimgegangen.

Seit 7 Jahren Mitglied unserer Körperschaft hat er bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Handels und der Industrie durch Sachkunde und gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten wertvolle Dienste in gemeinnütziger Gesinnung geleistet. Des Entschlafenen werden wir stets mit ehrender Dankbarkeit gedenken!

**Die Industrie- und Handelskammer  
für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp i. P.**

Der Präsident: **Gustav Mannke.** Der Syndikus: **Dr. Sievers.**

### Ehrung.

Am 17. Juni 1927 richtete die Kammer an Vizekonsul und Stadtältesten Mieske in Kolberg folgendes Schreiben:

„Sehr geehrter Herr Stadtältester und Konsul!

Auf Anregung des geschäftsführenden Ausschusses des Kolberger Seglerhauses hat unsere Kammer beschlossen, Ihnen ihre Ehrenmünze in Gold zu verleihen. Es ist zum ersten Mal, daß von der in den Bestimmungen vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, besondere Verdienste um Handel und Industrie unseres Bezirkes auszuzeichnen, und es ist kein Zufall, daß Sie an der Spitze stehen.

Ihre gemeinnützige Tätigkeit reicht viele Jahrzehnte zurück. Damals wurden durch Ihre Berührung mit dem ersten Vorsteher der Stolper Korporation der Kaufmannschaft, Herrn Mühlenbesitzer Bernhard Kauffmann die Grundsteine gelegt, auf denen unter Ihrer verständnisvollen Mitwirkung im Jahre 1900 unsere Kammer errichtet werden konnte, während im vorigen Jahrhundert die Versuche gescheitert waren. So wurde der kaufmännische Zusammenhang unseres Bezirkes hergestellt und gesichert. Mit der Leitung des altherwürdigen Kolberger Seglerhauses verbanden Sie den Vorsitz unserer jungen Kammer, in der Sie von 1900—1906 als zweiter, von 1906—1909 als erster stellvertretender Vorsitzender tätig waren, um alsdann die Nachfolge ihres Gründers und ersten Vorsitzenden Kommerzienrat Bernhard Kauffmann zu übernehmen. Neun Jahre haben Sie Ihre reichen Erfahrungen und vielseitigen Kenntnisse der Förderung unserer Aufgaben gewidmet. Fast bis zum Schluß der schweren Kriegszeit haben Sie ausgeharrt, bis Gesundheitsrückichten Sie nötigten, von der Führung unserer Geschäfte zurückzutreten. Aber wir wissen und haben es in unserer Festschrift zum fünfundsingzigjährigen Bestehen unserer Kammer hervorgehoben, wie Sie in frischer Rüstigkeit sich noch immer den Geschäften, daneben geschäftlichen und sprachlichen Studien widmen.

Mit unseren dankbaren Erinnerungen an vergangene Zeiten vereinigen wir heute treue Wünsche für Ihren ferneren Lebensabend. Möchten Sie die goldene Ehrenmünze noch lange tragen!“

### Ehrenmünzen.

Die Ehrenmünze der Kammer für langjährige treue Tätigkeit in demselben Betriebe wurde verliehen

an	bei der Firma	Ausführung in	Dienstzeit Jahre
Obermeister Eduard Sufchinski	Maschinenfabrik Dentski Kom.-Gef.-Stolp	Gold	40
Werkmeister Gustav Eckermann	"	"	35
Werkmeister Emil Müller	"	Silber	25
Eisendreher Paul Nickels	"	"	30
Schlosser Emil Heyn	"	"	30
Schlosser Emil Ewald	"	Bronze	21
Chauffeur Gustav Werner	"	"	24
Expeditionsmeister Otto Mogel	"	"	16
Direktor Ernst Kley	Schivelbeiner Petroleum-Akt.-Gef. Schivelbein	Silber	25
Dachdecker Wilhelm Gast	C. Beckmann & Sohn-Lauenburg	Gold	50
Stellb. Werkmeister Paul Marczinke	Mag. Hertzberg Nachf.-Lauenburg	Silber	30
Fabrikaußseher Johann Naims	Deutsche Zündholzfabriken A. G.-Lauenburg	"	30
Arbeiter Valerian Klawikowski	Klosterbrauerei: Heinrich Magdalinski-Lauenburg	"	30
Walker Karl Lüch	Gustav Denske-Salkenburg	"	31
Kutscher Eduard Splettstößer	"	"	32
Arbeiterin Witwe Berta Meister	"	Bronze	20

### Jubiläen.

Am 18. Juni d. Js. begingen die Firma Ernst Neubauer-Neustettin ihr 75jähriges, am 27. August d. Js. die Firma Ernst Puttkammer Nachf.-Stolp ihr 100jähriges, am 1. Oktober d. Js. die Firmen Jacob Moritz-Tempelburg und Otto Klatt-Schivelbein ihr 50jähriges Bestehen. Die Kammer sprach den Firmen ihre Glückwünsche aus.

### Sachverständige.

Der von der Kammer öffentlich bestellte und beeidigte Bücherrevisor Hermann Wieck ist von Stolpmünde nach Schlawa verzogen.

Folgende öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige sind aus dem Amt geschieden: für landwirtschaftliche Erzeugnisse Administrator a. D. Melchert-Köslin, Freiherr von Eisebek-Stolp, Johannes Rieck-Stolp, Heinrich Buhcke-Stolp, für Mühlenfabrikate Kaufmann Max Wolfberg-Neustettin.

Am 26. September d. J. sind Friedr. v. Boetticher-Stolpmünde, Baltenhaus und Administrator a. D. Kurt Paasch-Stolp, Uhlandstr. 8 als Sachverständige für landwirtschaftliche Erzeugnisse von der Kammer öffentlich bestellt und beeidigt worden.

### Berufsschuldeputation Stolp.

Als Vertreter der Kammer in der Berufsschuldeputation des Magistrats Stolp ist K.-M. Edmund Regler-Stolp gewählt worden.

### Aus der Geschäftsstelle der Kammer.

In der Steuer- und Buchführungsstelle der Kammer wird anstelle des am 18. Mai d. J. ausgeschiedenen wissenschaftlichen Assistenten Dr. Carstensen seit dem 30. Mai Dr. Kosbadt beschäftigt.

### Hindenburgspende.

Obwohl die Mittel unserer Kammer durch ihren großen Bezirk, der fast den Umfang des Freistaats Sachsen hat, bis auf das Äußerste in Anspruch genommen werden, ist be-



geschlossen worden, der Hindenburg-Spende 500 Reichsmark zu überweisen.

Handel und Industrie Ostpommerns wissen die Verdienste des Herrn Generalfeldmarshalls und Reichspräsidenten in Erinnerung an die sorgenvolle Zeit vor der Schlacht bei Tannenberg besonders zu würdigen.

#### Aus der Dollerversammlung.

Im Stadtverordneten-Sitzungssaal zu Köslin erschienen am 29. September um 1/2 12 Uhr 26 Mitglieder der Industrie- und Handelskammer und drei Vertrauensmänner aus den Städten, welche nicht durch Mitglieder in der Kammer vertreten sind, zur 71. Dollerversammlung der Kammer. In Vertretung des durch Erkrankung behinderten Präsidenten, Fabrikbesitzer Stadtrat Manncke-Köslin M. d. L., leitete der 1. stellv. Präsident Fabrikbesitzer Stadtrat Denzer-Stolp die Tagung und widmete zunächst dem heimgegangenen Kammermitglied Maaß-Belgard warme Worte des Gedenkens, zu dessen Ehren sich die Anwesenden von den Plätzen erhoben. Alsdann wurde Mitteilung gemacht, daß der Herr Minister des Innern anlässlich seines Besuches unserer vier östlichen Grenzkreise, zu welchem unsere Kammer den Anstoß gegeben hat, mit dem Herrn Oberpräsidenten und dem Herrn Regierungspräsidenten am 8. Oktober um 1/2 7 Uhr zu einer Sitzung in der Kammer in ihrem Amtsgebäude in Stolp eintreffen wird, in welcher die wirtschaftliche Lage unseres Grenzbezirks geschildert werden wird.

Die folgenden Verhandlungen galten der Genehmigung der seit der letzten Dollerversammlung vom geschäftsführenden Ausschuss vorgenommenen Wahlen, der Ablehnung von drei Einsprüchen gegen die Heranziehung zu den Kammerbeiträgen und den Beschlüssen, welche durch das Ableben des Kammermitgliedes Maaß-Belgard notwendig geworden sind. Dabei wurde die Erziehungswahl für Ende 1928 in Verbindung mit den im zweiten Wahlbezirk vorzunehmenden Wahlen angehängt. Ferner wurde Kolberger Anträgen Folge gegeben, indem beschlossen wurde, den Versuch mit der Abhaltung einer Dollerversammlung im Sommer in Kolberg zu machen. Nachdem die Bestimmungen des Einigungsamts der Kammer in Sachen des unlauteren Wettbewerbs mit den von der Berliner Kammer gemachten Erfahrungen durch eine Aenderung in Einklang gebracht waren, beschäftigte man sich mit der Erledigung einer Frage, die in der Postwirtschaftstagung vom 23. Juni ds. Js. im Sitzungssaal der Kammer erörtert war. Bei der Sammlung des Materials war der Kammer der Wunsch mitgeteilt worden, daß den Selbstabholern ungenügend freigezeichnete Briefe durch den Briefträger vorgelegt werden sollten, damit der Empfänger feststellen könne, wer der Absender sei, um danach die Annahme zu entscheiden. Die Vertreter der Oberpostdirektion haben auf der Tagung die Aenderung für schwierig erklärt und wollten ihr nur näher treten, wenn es sich um einen allgemeinen Wunsch handele. Nach einem Meinungsaustausch sprach sich die Dollerversammlung dafür aus, daß die Aenderung einem Bedürfnis entspräche.

Einen Kernpunkt der Tagesordnung behandelte KM Nischke, indem er den Entwurf von Bestimmungen für Facharbeiterprüfungen vorlegte. In seiner Begründung ging er von den Einwirkungen der Kriegszeit auf den Nachwuchs aus: Mängel in der Vorbildung, Verringerung des Nachwuchses infolge Rückgangs der Geburtenzahl, Annäherung der Löhne für gelernte und ungelernete Arbeiter, sodaß der Anreiz zur Ausbildung verschwinde, schnelle Entwicklung der Technik, welche eine neue Ausbildung bedingt. In diesem Zusammenhang ist auf die Vereinbarung unserer Kammer mit der Stettiner Handwerkskammer über die Prüfung der Fabriklehrlinge hinzuweisen, bei deren Ausführung bisher Schwierigkeiten nicht entstanden seien. Auch seien zu den Beschlüssen unserer Kammer, auf Wunsch Prüfungen für Facharbeiter einzu-

richten, Anträge noch nicht eingegangen, aber dies könne plötzlich geschehen, und außerdem sei auch an die Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu den Zwangsinnungen und zur Handwerkskammer zu denken, die sich verschärfen könnten. Vielleicht entstünden auch neue Industrien, deren Lehrlinge die Handwerkskammer nicht prüfen könne. So empfehle sich, durch Annahme des Entwurfs vorzuzugreifen, den der Bericht im einzelnen bespricht und zwar mit besonderer Berücksichtigung des Entwurfs des Berufsausbildungsgesetzes. Nachdem der 1. stellv. Präsident dem Berichterstatter für seine ausführlichen Darlegungen gedankt hatte, wurde nach Abschluß der Erörterung der Entwurf mit vier Zusätzen angenommen, die vom 1. stellv. Präsidenten und vom Vertrauensmann Hoffmann-Körlin ausgingen.

Ebenso bedeutungsvoll war der letzte Punkt der Tagesordnung nach dessen Erledigung wegen der vorgerückten Zeit die Dollerversammlung geschlossen werden mußte. Die starke Zunahme der Hausierwagen ist im Kammerbezirk wie überall die Veranlassung zu heftigen Klagen aus dem Einzelhandel und hat den Landesauschuss der Preussischen Industrie- und Handelskammern veranlaßt, den Herrn Preussischen Finanzminister um Klarstellung der Sachlage zu bitten. Die Folge ist ein Erlaß des Herrn Ministers und des Herrn Ministers des Innern an sämtliche Regierungspräsidenten gewesen:

„Wiederholt haben wir die Beobachtung machen müssen, daß Hausiersteuerpflichtige, bei denen auch die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes vom 27. 2. 1880 (G. S. S. 174) in der Fassung der Verordnung vom 24. 11. 23 (G. S. S. 518) und des Gesetzes vom 14. 4. 25 (G. S. S. 49) gegeben waren, nicht zur Wanderlagersteuer herangezogen worden sind, obwohl es den Gemeindebehörden, denen die Festsetzung der Wanderlagersteuer obliegt, durch Ziffer 12 der Ausführ-

## Vereinsbank für Pommern

Aktiengesellschaft

Stolp i. Pom.

Langestraße 62

Fernsprecher Nr. 264, 265, 274, 288

Filialen in Bütow, Greifenberg, Köslin,  
Kolberg, Schlawe, Stolpmünde



Günstige und sorgfältige Ausführung aller  
Bankgeschäfte.



rungsbestimmungen zum Wanderlagersteuergesetz vom 24. 3. 1921 ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden ist, für deren Erhebung in jedem dazu geeigneten Falle Sorge zu tragen, und daß auch Zweifel darüber bestehen, ob ein Kraftwagen als feste Verkaufsstätte im Sinne des § 1 des Wanderlagersteuergesetzes angesehen werden kann.

Wir ersuchen daher, die Gemeindebehörden gefälligst darauf hinzuweisen, daß unter „Wagen“ im Sinne der Ziffer 2 der Wanderlagersteuerausführungsbestimmungen alle Arten von Wagen, mithin auch Kraftwagen zu verstehen sind, und den Gemeinden ferner die genaue Beachtung der Vorschriften der Ziffer 12 der Ausführungsbestimmungen erneut zur Pflicht zu machen.“

Im gleichen Sinne hat sich auch der Herr Minister für Handel und Gewerbe ausgesprochen, der außerdem an den Minister des Innern die Bitte gerichtet hat, die verkehrspolizeilichen Vorschriften dahin zu prüfen, ob nicht aus verkehrspolizeilichen Gründen die Aufstellung solcher Kraftwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen von polizeilicher Genehmigung abhängig zu machen sein wird.

Infolgedessen hat sich unsere Kammer zunächst an den Herrn Regierungspräsidenten gewandt und von ihm die Mitteilung erhalten, daß den Gemeindebehörden des Regierungsbezirks unter Bekanntgabe des vorstehenden Erlasses die genaue Beachtung der Vorschriften erneut zur Pflicht gemacht worden ist. Danach beträgt die Steuer für jede Woche des Wanderlagerbetriebes in einer Ortschaft bis zu 10 000 Einwohnern 30 RM., darüber bis zu 40 000 Einwohnern 40 RM., falls darin eine Person tätig ist. Für jeden Mitunternehmer oder Angestellten erhöht sie sich um den gleichen Betrag, für einen Hausdiener, Kutscher, Laufburschen um den halben Betrag. Die Gemeinden können einen Zuschlag von 100 vom Hundert erheben und erhalten den Steuerbetrag. Die Beschlüsse der Gemeinden über den Zuschlag bedürfen keiner Genehmigung. Zweifellos wird durch die Ausführung dieser Vorschriften, wie der Kammerpräsident als Bericht vortrug, die Tätigkeit der Hausierwagen unmöglich gemacht, aber es ergeben sich dabei Schwierigkeiten.

Erstens unterliegen Lebensmittel aller Art nicht der Besteuerung, weswegen sich unsere Kammer mit dem Landesauschuß der preussischen Industrie- und Handelskammern in Verbindung gesetzt hat. Zweitens fragt es sich, ob die Hausierwagen in den Dörfern mit Sicherheit bei jedesmaligem Erscheinen so festgestellt werden können, daß sie zur Steuer herangezogen werden, und drittens bleibt die Möglichkeit, daß die Waren vorher bestellt werden. Vor allem aber erhebt sich die Frage, ob etwa mit dem Vordringen des Kraftwagens im Hausieren eine Wandlung der modernen Geschäftsmethoden beginnt, sodaß noch mehr als bisher die Ware den Kunden unmittelbar aufsucht und nicht der Kunde die Ware. Dies bleibt besonders in einem Bezirk wie dem unseren mit seinen weiten Entfernungen und der dünnen Besiedelung zu beachten.

In der lebhaften Erörterung wird eine solche Möglichkeit bestritten. KM Seitz verlangt, daß die Besteuerung restlos durchgeführt wird und auch die Erteilung der Wandergewerbescheine erschwert wird. Die Regierung glaube mit dem jetzigen Verfahren für die Erwerbslosen zu sorgen, ohne, wie KM Kapißchke hinzusetzt, zu bedenken, daß die Ausdehnung des Hausierwesens entsprechend kaufmännische Angestellte erwerbslos macht. KM Seitz hebt hervor, daß im Hausierwesen unstreitig viel Unmoral vorkomme. — KM Ruffmann beklagt die Säumigkeit der Regierung bei Berücksichtigung der Beschlüsse des Einzelhandelsausschusses des Deutschen Industrie- und Handelstages, in welchem er unsere Kammer vertritt, und wünscht Beschleunigung. Der Syndikus bemerkt, daß der Deutsche Industrie- und Handelstag hierauf bereits aufmerksam gemacht ist. — Um die Hausierwagen zu erfassen, schlägt KM Kapißchke vor, daß jeder Wagen vom Gemeindevorsteher einen Erlaubnischein einholen muß. Die Regierung habe kein Verständnis für die Wirkungen des Hausierwesens, das den Einzelhandel

zugrunde richtet, was auch der 2. stellv. Präsident darlegt. Die Steuerzahler würden verschwinden. Für die Feststellung der Wagen kämen vor allem die Gastwirte auf dem Lande in Betracht. KM Laeven empfiehlt eine laufende Kontrolle der Hausierwagen durch die Landjäger. — KM Caspari wünscht ein Verbot des Hausierens mit Lebensmitteln, da diese aus gesundheitlichen Gründen nicht dem Hausieren überlassen werden dürften. Ebenso seien alle Textilwaren auszuschließen, weil deren Beschaffenheit nicht beurteilt werden könnte.

Beschlossen wird, alle Mittel zu versuchen, um das Hausieren einzuschränken.

### Zweite freiwillige Handlungsgehilfenprüfung.

Daß die Beteiligung an der Herbstprüfung nicht so rege sein würde wie im März, war vorauszusehen. Denn im Frühjahr machten auch solche Handlungsgehilfen von der Prüfung Gebrauch, die ihre Lehrzeit bereits beendet hatten, eine Gruppe, die für die Folge wenig in Frage kommen wird. Vor allem aber werden die meisten Lehrlinge zu Ostern eingestellt, sodaß die Lehrzeit überwiegend zu Ostern beendet wird. Die Teilnehmerzahl der Herbstprüfung wird daher in der Regel hinter der Frühjahrsprüfung zurückstehen. So sind die Erwartungen der Kammer durch 46 Anmeldungen zum 15. und 16. September übertroffen worden.

Die Verteilung der Meldungen auf die einzelnen Plätze des Bezirks und auf die Geschäftszweige ergibt folgendes Bild:

	Kammerwähler	Anmeldungen nach Geschäftszweigen					%
		Kolonialwaren	Eisenwaren	Textilwaren	Verfälschtes	zuf.	
Bärwalde	25	—	—	—	—	—	—
Belgard	88	—	—	—	—	—	—
Bublitz	40	2	—	—	1	3	7,5
Bütow	68	—	—	—	1	1	1,5
Dramburg	47	—	—	—	—	—	—
Falkenburg	48	—	—	—	—	—	—
Kallies	16	—	—	—	—	—	—
Körlin	26	—	—	—	—	—	—
Köslin	197	1	—	—	3	4	2,0
Kolberg	196	—	—	—	—	—	—
Lauenburg	111	1	2	1	1	5	4,5
Neustettin	108	2	1	1	—	4	3,7
Polnow	24	—	—	—	—	—	—
Polzin	67	2	—	1	1	4	6
Rabeuhr	10	—	—	—	—	—	—
Rügenwalde	80	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	68	1	—	—	—	1	1,5
Schivelbein	84	—	—	—	—	—	—
Schlawa	89	2	—	2	—	4	4,5
Stolp	367	4	1	9	3	17	4,6
Tempelburg	34	1	—	—	—	1	3
Zanow	19	2	—	—	—	2	10,5
zuf.	1812	18	4	14	10	46	2,5

Die verhältnismäßig stärkste Beteiligung hat somit Zanow aufzuweisen. Bublitz, das bei der ersten Prüfung an erster Stelle stand, ist an die zweite Stelle gerückt. In geringem Abstände folgen Polzin, Stolp, Lauenburg und Schlawa. Aus Schivelbein und Kolberg, Plätze, die an der ersten Prüfung hervorragend beteiligt waren, gingen Meldungen nicht ein.

Die schriftlichen Prüfungen fanden in der Zeit vom 20. bis 31. August am Wohnorte des Prüflings statt. Je nach der Art der Beschäftigung des Lehrlings und nach dem Geschäftszweig waren folgende Aufgaben gestellt:

#### Handelskunde:

1. Wer ist verpflichtet, Handelsbücher zu führen, wie lange sind sie aufzubewahren und welches sind die Folgen der Unterlassung?



2. Wieviel Arten von Handelsgesellschaften kennen Sie und welches sind kurz die Unterscheidungsmerkmale.

3. Was versteht man unter unlauterem Wettbewerb?

4. Welche Wege für die Bezahlung einer Schuld stehen dem Kaufmann offen?

5. Welche Vorteile bietet der bargeldlose Zahlungsverkehr?

6. Was ist eine Versicherungsprämie? Welche Versicherungsarten für Waren gibt es? Welche anderweitigen Hauptversicherungsarten gibt es?

#### Schriftverkehr:

1. Ernst Arndt in Küstrin bestellt bei der Firma Hirsch & Hase in Bremen einen größeren Posten Ware. Die Firma ist bereit, die Ware zu liefern, jedoch erst nach Ausgleich des Kontos des Arndt, das ihn als säumigen Zahler kennzeichnet. (Es ist ein Bestellschreiben für Waren aus dem Geschäftsbetriebe Ihres Lehrherrn sowie die Antwort von Hirsch & Hase zu entwerfen).

2. Welche Schritte müssen unternommen werden, wenn sich bei der Ankunft von Warensendungen Beanstandungen ergeben? Sehen Sie die entsprechenden Schreiben auf.

3. Ernst Schulz in Neustettin kauft durch den Reisenden der Firma Meyer & Müller in Stettin 1 Sack = 2 Str. Dollreis zu 24 Pfg. je Pfd. Bei Ankunft der Ware stellt Schulz fest, daß statt Dollreis Brudreis geliefert ist, der nur 17 Pfg. je Pfund kostet. Er schreibt an Meyer & Müller, und da er gerade Bedarf an Brudreis hat, erklärt er sich zur Abnahme der Hälfte bereit.

#### Buchführung:

1. Die Buchungsposten und die dazugehörigen Tezle sind nach der einfachen oder doppelten Buchführung zu bilden: (Es folgen die einzelnen Posten).

2. Wie stellen Sie eine Abschlußbilanz zusammen, und wie sind in dieser Bilanz zweifelhafte Forderungen und noch nicht eingegangene Betriebseinnahmen, z. B. Mieten usw. zu verbuchen?

3. Wann und nach welchen Grundsätzen ist die Inventur aufzustellen?

4. Welches sind die wichtigsten Grundsätze der doppelten Buchführung?

#### Rechnen:

1. Berechnen Sie die Zinsen bei einer Zahlung von 500 M, fällig am 21. Juli 27. Davon werden folgende Abzahlungen geleistet: 40 M am 31. Juli 27, 90 M am 17. August 27, 80 M am 3. September 27, 180 M am 28. Oktober 27 und der Rest am 15. November 27. Der Zinssatz beträgt im Juli 9%, im August 8%, im September 8%, im Oktober 7%, im November 7% für das Jahr.

2. Folgende Posten sind in ein Konto einzutragen, das auf den 31. Dez. abzuschließen ist mit 4% Zinsen. Vergütung 1/2% vom Umsatz, Auslagen 2,25 M. Am 1. Juli Vortrag im Soll 5648,95 M f. a. 30. Juni, am 18. Juli Ueberw. an R. Lang 2565,80 M f. a. 18. Juli, am 1. Aug. J/Wechselsendung 2448,50 M f. a. 1. Aug., am 13. Aug. Einlösung des Schecks 2490 1535,90 M f. a. 13. August, am 29. Aug. U/Zahlung 2500 M f. a. 29. Aug., am 15. Sept. Ueberweisung v. K. Schmidt 3422,45 M f. a. 15. Sept., am 2. Okt. J/Scheck a. Deutsche Bank, Berlin 1539,65 M f. a. 4. Okt., am 29. Okt. U/Wechselsendung a. M. v. Emden, Amsterdam 3736,85 M f. a. 29. Okt. fr., am 1. Nov. J/Wechselsendung 1422,55 M f. a. 18. Nov., 15. Nov. Ueberw. v. B. Klein 2246,35 M f. a. 15. Nov., 6. Dez. U/Ueberw. an F. Nagel, Erfurt 2057,95 f. a. 6. Dez.

3. Leipzig bezieht von Halle: 50 Kisten grobkörnigen Würfelzucker III, Brutto 2750 kg, Tara 5 kg je Kiste, zu RM. 45.— für 100 kg und 50 Säcke gemahlten Meiß, gew. 5000 kg, zu RM. 39,50 für 100 kg; Skonto 1%. Fracht auf 7750 kg zu 64 Pfg. für 100 kg; Rollgeld 40 Pfg. für 100 kg. 7 1/2% Lagerzinsen für 2 Mon. Wie hoch stellen sich 50 kg von jeder Ware?

4. Plauen bezieht Seidenstoffe aus Trefeld:

4 St. Nr. 1, 320 m zu 6,20 RM. je m

3 " " 2, 240 m zu 7,65

Gesamtspesen RM. 133,80. Wie hoch stellt sich 1 m jeder Sorte? In dieser Aufgabe sind die allgemeinen Spesen nach dem Werte zu verteilen.

5. Leipzig bezieht von Remscheid 50 Stück Schraubstöcke Nr. 10; gewogen 2915 kg; zu RM. 37,50 das Stück, Rabatt 5%. Verpackung RM. 15.—, Fracht RM. 8,10 für 100 kg (a/2920 kg); Rollgeld 70 Pfg. für 100 kg. Zinsverlust 9% auf 4. Mon. Allgemeine Geschäftskosten 15%; Gewinn 12%. Wie hoch ist der Verkaufspreis bei Gewährung von 2% Kassenskonto zu stellen? (Der Kalkulation ist 1 Stück zugrunde zu legen.)

#### Bürgerkunde:

1. Wie sorgt die Gemeinde für das geistige Wohl der Bürger?

2. Wie sorgt die Gemeinde für das wirtschaftliche Wohl der Bürger?

3. Schildere die Arten der Gerichte.

4. Schildere die Aufgabe der Sozialversicherung.

5. Wie sorgt der Staat für die Förderung des Handels und der Industrie?

Die Ueberwachung der Prüflinge bei den schriftlichen Arbeiten hatten in dankenswerter Weise wieder die Berufsschulen übernommen, während die Beurteilung der Leitung der Stolper kaufmännischen Berufsschule übertragen wurde, um sie einheitlich zu gestalten. In einzelnen Fächern hatten einige Prüflinge recht gute Ergebnisse aufzuweisen, gute Gesamtleistungen wurden jedoch nur vereinzelt erzielt. Wegen mangelhafter Leistungen mußten vier Prüflinge von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

Es traten somit 42 Prüflinge in die mündliche Prüfung ein, die am Donnerstag d. 15. und Freitag, d. 16. September in den Amtsräumen der Kammer stattfand. Die bisherige Handhabung hatte man beibehalten, sodaß im allgemeinen vier Prüflinge zusammen 1 1/2 bis 2 Stunden einschließlich Beratung geprüft wurden. Die einzelnen Ausschüsse hatten folgende Zusammensetzung: Ausschuß für Kolonial- und Materialwaren: Vorsitzender Kammermitglied Kaufmann Emil Schönrock-Kolberg, stellv. Vorsitzender Kaufmann August Ruffmann, Kaufmann Paul Albrecht, Kaufmann Ernst Hafert, Kaufmann Franz Krüger, sämtlich in Stolp. Ausschuß für Eisenwaren: Vorsitzender Kaufmann August Ignier-Stolp, stellv. Vorsitzender Kammermitglied Kaufmann Ernst Neumann-Schielbein, Handlungsgehilfe Karl Spring-Stolp, Kaufmann Willi Neumann-Köslin. — Ausschuß für Textilwaren: Vorsitzender Kaufmann Georg Keins, stellv. Vorsitzender Kaufmann Georg Tuchsler, Abteilungsleiter John Keller, Abteilungsleiter Gustav Wagner.

 **Stabparkett**   
in  
**Eiche u. Buche**

in diversen Stärken, verlegt und unverlegt,  
liefert unter weitgehendster Garantie in  
erstklassigster Ausführung

**Parkettfabrik Germania**

Paul Trzebiatowsky

**Belgard a. d. Pers. in Pom. / Tel. Nr. 55**

gegr. 1902. Jahresprodukt. 1911 üb. 100000 qm. Eigenes Anschluß-Gleis.



sämtlich in Stolp. — Ausschuß für verschiedene Geschäftszweige: Vorsitzender Kammermitglied Kaufmann Adolf Lewin, stellv. Vorsitzender Kammermitglied Bankdirektor Paul Reize, Kammermitglied Apotheker Stadtrat Walter Laeuen, Bankangestellter Joachim Albrecht, Kaufmann Paul Sturmhöfel, sämtlich in Stolp.

Außerdem waren als Prüfer und Protokollführer in allen Ausschüssen abwechselnd Handelschuldirektor Dr. Görs und die Handelslehrer Kuz, Dr. Salaw, Milkereit und Neumann aus Stolp tätig.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in der Schlußaufstellung zusammengefaßt. Somit haben von den 42 Prüflingen 37 die Prüfung bestanden, darunter 11 mit dem Gesamturteil „gut“. Ein Gesamturteil „sehr gut“, das bei der ersten Prüfung im März 6 Prüflingen zuerkannt wurde, ist nicht erzielt worden.

Wohnort	Prüflinge Geschäftszweig	Zahl	Infolge der schriftlichen Arbeiten zurückgestellt	In der mündl. Prüfung* Gesamturteil					
				sehr gut	gut	genügend	nicht genügend	bestanden	nicht bestanden
Bublitz	Kolonialw.	2				2		2	
	verschiedene	1			1			1	
Bütow	verschiedene	1				1		1	
Köslin	Kolonialw.	1					1		1
	verschiedene	3	1				2		2
Lauenburg	Kolonialw.	1				1		1	
	Eisenwaren	2	1			1		1	
	Tegtilwaren	1			1			1	
	verschiedene	1				1		1	
Neustettin	Kolonialw.	2	1			1		1	
	Eisenwaren	1				1		1	
	Tegtilwaren	1			1			1	
Polzin	Kolonialw.	2				2		2	
	Tegtilwaren	1				1		1	
	verschiedene	1				1		1	
Rummelsburg	Kolonialw.	1				1		1	
Schlawa	Kolonialw.	2				2		2	
	Tegtilwaren	2				1	1	1	1
Stolp	Kolonialw.	4				2	2	4	
	Eisenwaren	1				1		1	
	Tegtilwaren	9				4	4	1	8
	verschiedene	3	1			1	1	2	
Tempelburg	Kolonialw.	1				1		1	
Zanow	Kolonialw.	2				2		2	
zusf.		46	4		11	26	5	37	5

## Steuern und Zölle.

### Gewerbeauschuß, Gewerbesteuerauschuß.

An Stelle des Kaufmanns Leo Heymann-Belgard, der wegen Aufgabe seines Geschäfts die Aemter eines Stellvertreters im Gewerbeauschuß Belgard und im Gewerbesteuerauschuß Belgard niedergelegt hat, hat die Kammer Kaufmann Bruno Hahn-Belgard gewählt, an dessen Stelle als Stellvertreter des Vertreters mit beratender Stimme im Gewerbesteuerauschuß Kaufmann Erich Meder-Belgard.

### Industriebelastung.

Die Vorauszahlungen nach dem Aufbringungsgesetz für die Jahre 1926 und 1927 sind bekanntlich nach dem Stande des Vermögens vom 1. 1. 1925 berechnet worden. Da z. Zt. der Vorauszahlung für 1926 die Einheitswerte des Betriebsvermögens in den meisten Fällen noch garnicht feststanden, so sind vielfach höhere Vorauszahlungen geleistet worden, als bei Zugrundelegung der per 1. 1. 1925 tatsächlich festgestellten Einheitswerte zu zahlen sein würden.

Es wäre deshalb wünschenswert, wenn die endgültige Veranlagung der Aufbringungsleistungen für 1926, nachdem die Feststellung der Einheitswerte per 1. 1. 1925 nunmehr durchgeführt ist, baldmöglichst erfolgen würde.

Ebenso wäre es zweckmäßig, wenn die endgültige Veranlagung der Aufbringungsleistungen für 1927 unmittelbar im Anschluß an die Feststellung der Einheitswerte per 1. 1. 1927 erfolgen würde, damit in den Fällen, in denen sich das Betriebsvermögen vom 1. 1. 1927 gegenüber dem Stande 1. 1. 1925 verringert hat, die zuviel gezahlten Beträge zurückerstattet werden.

In diesem Sinne wandte sich die Kammer infolge eingegangener Beschwerde an den Deutschen Industrie- und Handelstag, welcher unserer Kammer erwiderte, daß nach den Verhandlungen des Deutschen Industrie- und Handelstages im Reichsfinanzministerium in Aussicht genommen ist, die endgültigen Umlegungen nach dem Aufbringungsgesetz Ende dieses Jahres vorzunehmen. Ein früherer Zeitpunkt sei technisch nicht möglich.

## Verkehr.

### Von der Postwirtschaftstagung.

Die Oberpostdirektion Köslin veranstaltete am 23. Juni d. Js. im Sitzungsjaal der Kammer eine Postwirtschaftstagung, über die in der Tagespresse bereits eingehend berichtet worden ist. Wir geben nachstehend einige Punkte aus den Verhandlungen wieder, denen die von unserer Kammer ermittelten Wünsche zu Grunde lagen.

### Offene Schalter.

Der Herr Präsident der Oberpostdirektion führte aus, daß sich die offenen Schalter in Berlin vorzüglich bewährt hätten, wie er selbst festgestellt habe. Die allgemeine Einrichtung solle möglichst schnell vor sich gehen, werde aber durch die hohen Kosten behindert, zumal gegen den Zug ein Vorräum notwendig sei. So würden in Postämtern erster Klasse Schalter wie in den Banken ohne jede Trennung eingerichtet werden, in Postämtern zweiter Klasse statt dessen eine durchgehende Glaswand, und in den Postämtern dritter Klasse würden alle Trennungen durchsichtig gemacht werden.

In Polzin sei der Schalterraum bereits modern, dann werde Kolberg an die Reihe kommen. Die übrigen Plätze würden allmählich folgen.

### Nachnahme-Briefe.

Aus Stolp war der Wunsch geäußert, noch nach 6 Uhr abends Nachnahmebriefe aufzuliefern zu können. Nachnahmebriefe werden in solchen Fällen an Kunden versandt, welche unbekannt sind, oder denen man aus sonstigen Gründen Kredit nicht einräumen kann. Es kommt daher auf die Bescheinigung über die erfolgte Einlieferung an und die Möglichkeit, die Briefe nach 6 Uhr in die Briefkästen zu legen und zwar unter Benutzung der dreieckigen Nachnahme-Zettel der Post, kommt daher nicht in Betracht. Die Notwendigkeit liegt darin begründet, daß sonst Bestellungen nach ½6 Uhr abends nicht mehr am selben Abend ausgeführt werden können.

Laut Bescheid der Oberpostdirektion werden die Postämter Stolp, Köslin und Kolberg die Auslieferung von Nachnahmebriefsendungen auch von 18—19 Uhr zulassen. Sollte sich noch in anderen Orten das Bedürfnis nach Einführung dieser Neuerung ergeben, so wird die Oberpostdirektion gern entgegenkommen, wenn es sich ohne Mehrkosten ermöglichen läßt.

### Rentenzahlung beim Postamt in Lauenburg.

Die Zahlung der Invaliden- und Hinterbliebenenbezüge und der Versorgungsgebühren beim Postamt in Lauenburg soll künftig im Sommer um 6½ und im Winter um 7 Uhr beginnen. Hierdurch wird erreicht, daß ein großer Teil der Rentenempfänger beim Öffnen der Postschalter für den allgemeinen Postverkehr bereits abgefertigt ist und Unzuträglichkeiten für die Postbenutzer, wie sie vordem aus der Ansammlung vieler Menschen in der Schalterhalle entstanden, nicht mehr vorkommen. Sollte sich wider Erwarten



# Kartell der Auskunfteien Bürgel

erteilt

Auskünfte über

Kreditfähigkeit

/ Bezugsquellen

/ Absatzgebiete

etwa 300 Auskunftstellen

Auskunststelle in Stolp, Bahnhofstraße 19. Fernsprecher 743.

später herausstellen, daß auch durch das Früherlegen der Zahlstunden eine erträgliche Abhilfe auf die Dauer nicht erreicht wird, so wird die Postverwaltung geeignete Räume für die Rentenzahlung anmieten.

**Kraftpostlinien Köslin—Rügenwalde und Köslin—Seegers.**

Zu dem Wunsche, diese Kraftwagenlinien beizubehalten, erklärte der Vertreter der Oberpostdirektion, daß sie bis auf weiteres bestehen bleiben. Indessen scheint die Lage für die Folge zweifelhaft. Wenn die Aufhebung beabsichtigt wird, sollen vorher Verhandlungen mit den Beteiligten stattfinden.

## Morgenpost in Stolp.

Zu dem Wunsche, die Brieffendungen von dem um 7<sup>34</sup> in Stolp eintreffenden Zuge (Nr. 591) möchten bis 8 Uhr zur Abholung am Schalter und aus den Schließfächern bereit liegen, ist bisher folgendes erreicht: Die gesamte Abendauslieferung an gewöhnlichen Brieffendungen von Stettin trifft seit längerer Zeit bereits um 7<sup>04</sup> mit dem Eilgüterzuge 6291 in Stolp ein und ist bis 8 Uhr zur Abholung verteilt. Vom 10. September ab werden die Briefe usw., welche in Berlin im Laufe des Nachmittags aus Berlin selbst und aus den eintreffenden Zügen aufkommen, mit dem Zuge BP 411 (ab Berlin Stettiner Bahnhof 20<sup>30</sup>) bis Stargard (Pomm.) befördert und hier auf den Eilgüterzug 6291 übergehen. Die Oberpostdirektion wird darum bemüht sein, daß die Schlusszeit für den Zug BP 411 bei dem Postamt 4 am Stettiner Bahnhof in Berlin möglichst weit hinausgeschoben und in möglichst großer Anzahl auch von den anderen Ämtern wenigstens die Briefe rechtzeitig zum Postamt 4 gelangen. Ob Berliner Zeitungen in nennenswertem Umfang den Zug BP 411 erreichen werden, ist allerdings zweifelhaft. Von Stettin können die Zeitungen mit dem Eilgüterzuge 6291 nicht befördert werden, weil dieser um 0<sup>18</sup> Uhr vom Güterbahnhof (um 22<sup>30</sup> Uhr bereits vom Personenbahnhof) abfährt, die Zeitungen aber erst um 1<sup>00</sup> Uhr aufgeliefert werden. Die Zeitungen sind auf die neue Beförderungsgelegenheit aufmerksam gemacht.

Dadurch, daß ein großer Teil der bisher mit dem Zug 591 um 7<sup>34</sup> eingetroffenen Sendungen jetzt bereits um 7<sup>04</sup> in Stolp ist, kann erreicht werden, daß auch alle Sendungen vom Zuge 591 bereits um 8<sup>35</sup> bis 8<sup>40</sup> in die Abholungsfächer gelegt sind, anstatt bisher 9<sup>15</sup>.

In die erste, um 7<sup>30</sup> beginnende Briefzustellung können auch die mit dem Eilgüterzug eingehenden Sendungen nicht gebracht werden.

## Kurswagen Berlin—Neustettin.

Wiederholt haben wir uns um Wiedereinstellung des Kurswagens Berlin—Neustettin bemüht, der auch von anderen Stellen beantragt ist, so vom Regierungspräsidenten in Köslin. Ein der Kammer mitgeteiltes Schreiben des Herrn Landrats zu Neustettin veranlaßte uns zu der Bitte, an die Reichsbahndirektion Stettin, die Sachlage nochmals mit möglichst großem Entgegenkommen zu prüfen. Die Direktion gab hierauf folgenden ablehnenden Bescheid:

„Die Frage der Einführung durchgehender Wagen Berlin—Ruhnow—Neustettin in den Zugverbindungen D 23/583 oder D 19/587 und zurück 580/D 20 haben wir erneut ge-

prüft. Die Mitführung eines solchen Wagens würde die Verlängerung des Aufenthalts der genannten D-Züge in Ruhnow um 5 bis 6 Minuten bedingen. Diese Aufenthaltsverlängerung würde dazu beitragen, die Reisegeschwindigkeit bei diesen Zügen wieder herabzumindern. Sie würde somit den dauernden allseitigen Wünschen des reisenden Publikums und unserem gleichen Bestreben, gute Schnellverbindungen zu bieten, entgegen stehen. Für die Umstellung des Kurswagens vom D 23 auf Pz 583 und vom Pz 580 auf D 20 müßte ferner eine besondere Lokomotive unter Dampf gebracht werden, weil die ständige Rangierlokomotive zu dieser Zeit mit anderen Rangierarbeiten voll beschäftigt ist. Dadurch, daß die Personenzüge 580, 583, und 587 im Interesse einer schnellen Güterbeförderung auch Güterwagen mitführen, würde das Umsetzen des Personenkurswagens erheblich erschwert und verzögert werden. Da die Mitführung von Personenkurswagen allgemein die zweckmäßige und wirtschaftliche Zusammenstellung der Züge ungünstig beeinflusst, die Umstellbahnhöfe in unerwünschter Weise mit Rangierarbeiten belastet und das Rangieren mit besetzten Personenwagen auch vergrößerte Gefahren für die Reisenden bedeutet, wird die Mitführung solcher Wagen allgemein nur in sehr dringenden Ausnahmefällen vorgeesehen. Eine solche Dringlichkeit kann aber im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Uebergangsreisenden sowie auf die nicht ungünstigen Umsteigeverhältnisse in Ruhnow nicht anerkannt werden. Wir haben auch für andere Strecken gewünschte Durchgangswagen abgelehnt. Aus den angeführten allgemeinen und besonderen Gründen sowie zur Vermeidung von Berufungen sind wir zu unserem Bedauern nicht in der Lage, Ihrem erneuten Antrage zu entsprechen.

Zu dem Vergleich mit der Strecke Belgard—Kolberg möchten wir bemerken, daß wir den wiederholten Anträgen der Stadt Kolberg auf Einführung eines Kurswagens nur stattgegeben haben, um dem Charakter dieser Stadt als bedeutendem Badeort mit sehr starkem Fremverkehr und dem damit verbundenen starken Umsteigeverkehr in Belgard Rechnung zu tragen und weil das Umstellen der Wagen in Belgard nicht die nachteiligen Folgen hat wie in Ruhnow.“

## Staffeltarife.

Der Zweckverband nordostdeutscher Industrie- und Handelskammern wandte sich im Juli d. J. mit Beifügung von erläuternden Anlagen an die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft:

„Die Bezirke unserer drei Mitglieds-kammern, zu Elbing für den Regierungsbezirk Westpreußen und die Kreise Pr.-Holland, Mohrungen, Heiligenbeil und Braunsberg mit Ausnahme der Städte Braunsberg und Frauenburg, zu Schneidemühl für die Grenzmark Westpreußen—Posen und zu Stolp für den Regierungsbezirk Köslin, die sämtlich am polnischen Korridor gelegen sind, haben zusammen einen Umfang, daß sie ungefähr den zehnten Teil Preußens ausmachen.

Ihre Lage bedingt, daß sie im Bezug und Versand mit weiten Entfernungen zu rechnen haben, wie die Anlage im einzelnen zeigt. Gegenüber der Vorkriegszeit sind noch dazu die Verfrachtungen der Wirtschaft unserer Bezirke auf weite Entfernungen gestiegen. Denn für ein nächstgelegenes Be-



zugs- und Absatzgebiet — den jetzigen polnischen Korridor und Posen — mußte Ersatz in fernerer Gegenden gesucht werden; beispielsweise war der größte Teil der Bezirke unserer Mitgliedsammern wirtschaftliches Hinterland von Danzig, an dessen Stelle weitab gelegene Handelsplätze getreten sind.

Hervorgehoben werden muß dabei noch, daß es sich bei den Verfrachtungen um unentbehrliche Güter und größtenteils um Schwergüter handelt.

Im Bezug kommen vor allem Kohlen und sonstige Betriebsstoffe, Rohstoffe, wie Eisen und Metalle, und Halbfabrikate, in Betracht, die in größerem Umfange als früher von der weiter abgelegenen Ruhr als von Oberschlesien bezogen werden müssen, ferner zu einem erheblichen Teil fertige Erzeugnisse, denn der deutsche Nordosten ist bekanntermaßen für seinen Bedarf weitgehend auf Westdeutschland und Mitteldeutschland angewiesen. Umgekehrt haben die nordostdeutschen Erzeugnisse, unter denen die landwirtschaftlichen eine besondere Rolle spielen, ebenfalls einen weiten Weg zurückzulegen. Roggen, Kartoffeln, ebenso z. B. Mehl und die in Nordostdeutschland hergestellten Fertigfabrikate sind von vornherein durch verhältnismäßig hohe Beförderungskosten vorbelastet. Daher ist die Gestaltung der Frachtsätze von entscheidender Wichtigkeit für den deutschen Nordosten, und unser Zweckverband hält es im Hinblick auf mannigfache Äußerungen, die in der letzten Zeit an die Öffentlichkeit gelangt sind, für seine Pflicht, zu erklären, daß für sein großes Gebiet die Erhaltung der Staffeltarife — zum mindesten nach der neuen Grenzziehung — unbedingt notwendig ist. Jede Erhöhung der Frachten auf weite Entfernungen würde den Verkehr von und nach unseren Bezirken, die ohnehin durch die neue Grenzgebung im Osten schwer getroffen sind, lahm legen.

Auf das bestimmteste müssen wir uns daher gegen alle Maßnahmen verwahren, welche zu Lasten der Staffeltarife eine Verbilligung des Nahverkehrs zum Ziele haben, so sehr wir auch eine Ermäßigung der Nahfrachten wünschen. Wir nehmen auf Grund unserer Wahrnehmungen an, daß Beförderungsmengen, die nicht unbeträchtlich sind, wieder den jetzt verlassenem Bahnweg aufsuchen würden, wenn er nicht mehr teurer ist, als Fuhrwerk und Kraftwagen, wie jetzt. Wir haben dabei z. B. die Beförderung von Rundholz im Auge. Eine Verbilligung der Nahbeförderung käme aber nicht nur dem Binnenverkehr, sondern auch dem Verkehr mit unseren Seehäfen zugute und verspricht also im ganzen eine Belebung des Wirtschaftslebens. So werden die Einwendungen widerlegt, welche aus der Annahme eines Frachtausfalles hergeleitet werden."

#### Frachtbriefpapier.

Im Anschluß an unsere bisherigen Veröffentlichungen teilen wir mit, daß der Reichsverkehrsminister nach seinem Bescheide dem Wunsche des Deutschen Industrie- und Handelsstags entsprechend Frachtbriefe, die nicht aus Normalpapier 4a hergestellt sind, noch bis zum 31. März 1928 als Originalfrachtbriefe zulassen wird. Eine dahingehende Verordnung werde er jedoch erst im Herbst d. J. erlassen, weil sich hoffentlich bis dahin übersehen lassen werde, wann (gleichzeitig mit der neuen Eisenbahnverkehrsordnung) das geänderte, mit Hefstrand und Raum zum Lochen in der Mitte versehene Frachtbriefmuster eingeführt werden kann. Die Bestimmungen, die die Frachtbriefe betreffen, würden dann voraussichtlich im Zusammenhange bekanntgegeben werden.

Ferner bittet der Reichsverkehrsminister um Bekanntgabe in weitesten Kreisen, daß nicht aus Normalpapier 4a hergestellte Frachtbriefe, deren Neudruck selbstverständlich nach wie vor unter sagt bleibt, vom 1. April 1928 ab nicht mehr verwendet werden dürfen. Auch empfiehlt er gleichzeitig, erneut darauf hinzuweisen, daß es wegen der in Aussicht stehenden Aenderung des Frachtbriefmusters nicht ratsam sei, überhaupt den Bedarf an Frachtbriefen über den 31. März 1928 hinaus

zu decken. Wenn auch beabsichtigt sei, bei Einführung des neuen Musters eine Aufbrauchsfrist für die nach den jetzt gültigen Bestimmungen hergestellten Frachtbriefe festzusetzen, so solle doch diese Frist möglichst kurz bemessen werden. Schließlich sei es auch erwünscht, wenn den Versendern nochmals in Erinnerung gebracht würde, daß mit der Einführung des neuen internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr die jetzigen internationalen Frachtbriefe ihre Gültigkeit verlieren, so daß bei Neubeschaffung von Frachtbriefen dieser Art besonders vorsichtige Bedarfsdeckung am Platze sei. Trotzdem der Zeitpunkt für die Einführung des neuen internationalen Uebereinkommens noch nicht feststehe, sei, wie der Minister ausdrücklich in seinem Bescheide hervorhebt, die Festsetzung einer Aufbrauchsfrist für die jetzt gültigen internationalen Frachtbriefe nicht zu erreichen gewesen.

#### Frachtberechnung für Stückgüter.

Die bisherige Aufrundung der Gewichte bei der Frachtberechnung für Stückgüter auf volle 10 kg hat für viele Geschäftsleute, die auf den Frachtgutverkehr angewiesen sind, zur Folge, daß sie häufig an die Bahn erheblich mehr Fracht zu zahlen haben, als wenn die Frachtberechnung vom tatsächlichen Bruttogewicht der Sendung vorgenommen worden wäre. Durch diese Maßnahme werden auch die Einzelhändler im Bezirk der dem unterzeichneten Zweckverband angegeschlossenen Kammern zu Elbing, Schneidemühl und Stolp stark in Mitleidenschaft gezogen, da sie ohnehin mit größeren Frachtkosten zu rechnen haben, während die Aufrundung bei größeren Sendungen verhältnismäßig nicht so sehr ins Gewicht fällt.

Als ein besonders krasses Beispiel sei angeführt, daß ein Kaufmann in Schlochau aus Hamburg eine Kiste Apfelsinen zu 13,50 RM. bezog, auf welcher durch die Aufrundung der Fracht von 21 auf 30 kg eine Fracht von RM. 4,60 ruhte, während sie bei der Frachtberechnung vom Kilogrammgewicht nur 3,25 RM. betragen hätte. Die Mehrbelastung der Ware betrug also 10% des Einkaufspreises. Die Differenz hätte dem betreffenden Kaufmann bei kistenweiser Abgabe vollständig als Nutzen genügt. In anderen Fällen wird die Ware durch die Aufrundung der Fracht um 4,4% bis 6% verteuert.

Der Zweckverband nordostdeutscher Industrie- und Handelskammern, dem unsere Kammer angehört, glaubt, daß durch diese Aufrundung der Gewichte bei der Frachtberechnung von Stückgütern eine ebenso unbillige Härte und Belastung der Wirtschaft entsteht wie bei der Aufrundung der Gewichte bei den Wagenladungen.

Der Zweckverband hat daher den Deutschen Industrie- und Handelsstag, entsprechende Vorstellungen bei der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zu erheben, daß nur die Gewichte von 5—9 kg nach oben auf volle 10 kg abgerundet werden, während die Gewichte von 1—4 kg gar nicht berechnet werden. Hierdurch würde ein gerechter Ausgleich geschaffen werden, ohne daß der Bahn eine wesentliche Verminderung ihrer Einnahmen entstehen dürfte.

#### Kartoffel-Beförderung.

Im September 1926 trug die Kammer der Eisenbahnverwaltung Klagen vor, daß die Kartoffelwagen nach Berlin zu lange laufen. Aus Frachtbriefen ging hervor, daß über Stolp, Schneidemühl, Stettin und Pankow geleitete Wagen 2 Tage beanspruchten, ein großer Teil der Wagen, der aus Stargard—Jäckendorf geht, 4—6 Tage, ja sogar 8 Tage. Nach längerem Schriftwechsel ging im Juli 1927 der Bescheid ein, daß nach nunmehriger Regelung Ladungen, die bis Stunde 17 in Schivelbein aufgeliefert werden, am 2. Tage früh in Berlin sind und auf dem Bahnhof ausladebereit stehen, so daß die Beförderung hinter derjenigen über Pankow nicht mehr zurücksteht.



### Hafenanschlußgebühren Stolpmünde.

Unsere Feststellungen haben als einheitlichen Handelsgebrauch zweifelsfrei ergeben, daß, wenn waggongefrei Stolpmünde aus löschendem Dampfer verkauft ist, der Käufer die Hafenanschlußgebühren zu zahlen hat. Die Begründung liegt in der Tatsache, daß, wenn die Ware aus dem Dampfer waggongefrei geliefert werden soll, die Bahnwagen zum Hafen überführt werden müssen, da nur am Hafen die Ueberladung möglich ist. Es ist also unter Stolpmünde nicht Bahnhof Stolpmünde, sondern Hafengleis Stolpmünde zu verstehen. Außerdem gehört die von der Reichsbahngesellschaft erhobene Hafenanschlußgebühr zu der Bahnfracht und wird von ihr zusammen mit der Bahnfracht am Empfangsplatz erhoben.

Doraussetzung ist, daß ausdrücklich aus löschendem Dampfer verkauft wird. Dieser Handelsgebrauch gilt nicht nur für Thomasmehl, sondern für alle Artikel.

## Rechtspflege.

### Öffentliche Klage bei Vergehen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Von einigen Industrie- und Handelskammern sind dem Landesauschuß der preußischen Industrie- und Handelskammern verschiedentlich Beschwerden zugegangen, daß die Staatsanwaltschaften in vielen Fällen bei Vergehen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb die Erhebung der öffentlichen Klage ablehnen, obgleich wegen der Schwere der Fälle durchaus ein öffentliches Interesse vorliegt. Es ist darauf hingewiesen worden, daß es auch im Interesse der von den amtlichen Stellen befolgten Wirtschaftspolitik liege, den Handel von unlauteren Elementen zu reinigen, und daß es daher geboten erscheine, gegen Firmen, die sich Vergehen gegen das fragliche Gesetz hatten zu Schulden kommen lassen, von amtswegen einzuschreiten.

Da verschiedentlich Einzelfälle mitgeteilt worden sind, in denen es bestimmte Staatsanwaltschaften abgelehnt haben, die öffentliche Klage zu erheben, hat der Landesauschuß das Justizministerium um eine Nachprüfung gebeten und den Antrag gestellt, an die preußischen Staatsanwaltschaften eine besondere Dienstanweisung in dieser Frage ergehen zu lassen. Hierbei ist auf das Vorgehen des sächsischen Justizministeriums verwiesen, welches sich den Staatsanwaltschaften seines Bereiches gegenüber auf den Standpunkt gestellt hat, daß die Frage, ob die Erhebung der öffentlichen Klage im öffentlichen Interesse liege, in einer großen Anzahl von Fällen bejaht werden könne, wenn berücksichtigt werde, daß unlauterer Wettbewerb erfahrungsgemäß oft nicht nur den zunächst unmittelbar betroffenen gewerblichen Konkurrenten zu schädigen pflege, sondern auch weitere Wirtschaftskreise und nicht selten auch die Verbraucher, wie das namentlich bei Verstößen gegen die Regelung des Ausverkaufswesens der Fall sein könne. Eine solche Auswirkung über den unmittelbar Verletzten hinaus werde regelmäßig dann angenommen werden können, wenn die Strafanzeige von einem als vertrauenswürdig bekannten wirtschaftlichen Berufsverband ausgehe.

Den Wünschen, für Preußen eine ähnliche Regelung zu schaffen, hat der Justizminister durch eine allgemeine Verfügung vom 16. August ds. Js. entsprochen. In der Erweiterung der bisher gegebenen Vorschriften bestimmt der Herr Minister, daß bei allen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsgesetz dann, wenn ein Verband zur Förderung gewerblicher Interessen den Strafantrag stellt, in der Regel ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung anzunehmen ist.

Die Verfügung ist im Justizministerialblatt S. 288 abgedruckt.

### Gerichtsräume und Termine.

Klagen aus unserem Bezirk gaben der Kammer im Januar d. Js. Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Herren

Landgerichtspräsidenten in Köslin und Stolp auf die vielfach mangelhaften Warteraumverhältnisse in den Gerichtsgebäuden des Bezirks zu lenken. In manchen Gebäuden steht dem Publikum überhaupt kein Wartezimmer zur Verfügung, sodaß es gezwungen ist, im Flur oder auf den Treppen zu warten, wo es der Zugluft und im Winter der Kälte ausgesetzt ist. Sind Warteräume vorhanden, so sind sie mitunter so klein, daß sie nur einen geringen Teil der Wartenden zu fassen vermögen. Zudem sind sie nicht immer mit Heizkörpern versehen oder sie werden, falls solche vorhanden, bei Bedarf nicht geheizt. So war uns mitgeteilt worden, daß sich z. B. im Amtsgerichtsgebäude in Schlame kein heizbares Wartezimmer befindet. Die einzige beschränkte Sitzgelegenheit bieten 2 Bänke im Flur, von der jedoch bei großer Kälte kaum Gebrauch gemacht werden kann. In Lauenburg sind zwar besondere Warteräume vorhanden, sie werden aber nicht geheizt, obwohl sie mit Heizvorrichtungen versehen sein sollen. In dem Kösliner Amts- und Landgerichtsgebäude befindet sich kein Wartezimmer. Infolge der Bauart ist zudem nicht einmal der Aufenthalt in den Fluren ohne Schwierigkeiten möglich, denn die Wartenden sind dauernd der Gefahr ausgesetzt, von den Türen, die nach außen zu öffnen sind, getroffen zu werden, abgesehen davon, daß durch das gleichzeitige Öffnen zweier gegenüberliegender Türen größeres Unheil angerichtet werden kann. In Polzin befindet sich ebenfalls kein Wartezimmer. In Neustettin mußten sich bis vor einiger Zeit die Parteien im Flur aufstellen, da ein Wartezimmer nicht vorhanden war. Erst neuerdings ist hier ein solches eingerichtet worden, das aber den Anforderungen keineswegs gerecht wird.

Genügen solche Verhältnisse schon nicht den durchschnittlichen Ansprüchen, so müssen sie sich in besonderem Maße als unzureichend erweisen, wenn eine Ueberzahl von Parteien zu gleicher Zeit vorgeladen wird. Es mag zuge-



**Singer**  
**Nähmaschinen**

Erleichterte  
Zahlungsbedingungen

**Singer Nähmaschinen**  
Aktiengesellschaft

Geschäftsstellen in: Belgard/Perf., Karlstraße 27.  
Bublitz, Poststraße 114. Bütow, Langestraße 68. Köslin,  
Bergstraße 1. Kolberg, Kaiserplatz 6. Neustettin, Preußische  
straße 2. Polzin, Brunnenstr. 17. Rügenwalde, Langestr. 32.  
Stolp, Mittelstraße 5.



gegeben werden, daß sich die Dauer der einzelnen Verhandlungen im voraus nicht immer übersehen läßt, man ist jedoch geneigt, anzunehmen, daß die Anberaumung des Verhandlungstermins ohne Rücksicht auf die meist beschränkte Zeit der Geladenen erfolgt, wenn zu einer bestimmten Stunde eine solche Anzahl von Sachen angehängt wird, deren Erledigung auch unter den günstigsten Verhältnissen in kurzer Zeit nicht möglich ist. So kommt es vor, daß die Parteien, Zeugen usw. oft mehrere Stunden warten müssen, bevor sie aufgerufen werden. 3. B. waren angeblich in Schlawa am 17. Dezember v. Jrs. 72 Parteien zu 9 Uhr geladen, von denen bis 12 Uhr etwa 40 Parteien abgefertigt waren. Wann die 72 Parteien aufgerufen wurden, ist uns nicht bekannt, doch besteht Veranlassung, anzunehmen, daß sie noch mehrere Stunden warten mußten. In Lauenburg waren am 16. Dezember v. Jrs. sogar 75 Sachen um 9 Uhr angehängt. In Rummelsburg mußte ein Stolper Kaufmann, der zu 9 Uhr geladen war, 5 Stunden warten, bevor er vernommen wurde.

Solche Unzuträglichkeiten könnten u. E. vermieden werden, wenn die Verhandlungen zu verschiedenen Zeiten angehängt und die Parteien erst zu dieser Zeit geladen würden. Diese Handhabung wäre namentlich der Geschäftswelt dringend zu wünschen, die alsdann nicht eine übermäßig lange Zeit dem Geschäft entzogen würde, was besonders in Zeiten regen Verkehrs wie 3. B. vor Weihnachten, großen Schaden verursacht.

Wir baten daher um Abhilfe bemüht sein zu wollen, sowie dafür Sorge zu tragen, daß in den Gerichtsgebäuden des Bezirks ausreichende und im Winter geheizte Warterräume zur Verfügung stehen.

Nach der Antwort des Herrn Landgerichtspräsidenten in Stolp sind ihm die hervorgehobenen Mängel der Warterraumverhältnisse in den Gerichtsgebäuden des Bezirks sehr wohl bekannt: „die darüber von den Wartenden erhobenen Klagen sind durchaus berechtigt, jedoch ist zur Zeit bei den meisten Gerichten eine Abhilfe ohne größere bauliche Erweiterungen der Gebäude nicht möglich, da durch den besonders gesteigerten Geschäftsgang der letzten Jahre, insbesondere in Aufwertungs- und Grundbuchsachen bei allen Gerichten eine erhebliche Vermehrung der Arbeitskräfte eintreten mußte, zu deren Unterbringung alle Räume verwendet werden mußten, darunter teilweise auch sonst für die Bevölkerung bestimmte Warteräume.“

Sobald diese Geschäftsüberhäufung nachlassen wird, werden nach Entlassung von Hilfskräften bei den einzelnen Amtsgerichten Warteräume wieder frei werden. Bei dem Stolper Gericht wird aber auch dann nur Abhilfe durch einen Erweiterungsbau geschaffen werden können; ein solcher wird zwar beantragt werden, ob er aber bei der derzeitigen Lage der Staatsfinanzen baldige Aussicht auf Verwirklichung haben wird, ist nicht abzusehen.

In Lauenburg wird der vorhandene Warteraum künftig regelmäßig geheizt werden. In Schlawa wird der infolge der Personalvermehrung mit einem Kanzleiangestellten besetzte Warteraum an den Terminstagen für das wartende Publikum frei gemacht werden.

Hinsichtlich der Klagen darüber, daß in den Zivilprozeßabteilungen zuviel Sachen auf eine Terminstunde anberaumt werden, habe ich die Amtsgerichte auf die Beobachtung der in dieser Hinsicht ergangenen Anordnungen nochmals hingewiesen.“

Der Herr Landgerichtspräsident in Köslin führte in seiner Antwort aus: „Die Klagen des Publikums über die Verhältnisse in dem hiesigen Land- und Amtsgerichtsgebäude muß ich leider als durchaus berechtigt anerkennen. Infolge der starken Zunahme der Geschäfte und der dadurch bedingten Vermehrung der Zahl der Beamten und Angestellten ist ein außerordentlicher Raummangel entstanden, dem auch die vor einigen Jahren erfolgte Verlegung der Staatsanwaltschaft in Mietsräume nicht hat abhelfen können. Die neuerdings erfolgte weitere Personalvermehrung hat nicht nur die Verlegung der Kanzlei in den dazu wenig geeigne-

ten und im Winter kaum genügend heizbaren Schwurgerichtssaal, sondern zu meinem Bedauern auch die Heranziehung der beiden Wartezimmer zur Unterbringung von Beamten notwendig gemacht.“

Das wartende Publikum ist seitdem allerdings auf den Aufenthalt in den Fluren angewiesen, die dazu schon an sich, ganz besonders aber, wie dortseits schon zutreffend hervorgehoben ist, infolge ihrer unglücklichen Bauart nicht nur gänzlich ungeeignet, sondern für die wartenden Personen sogar nicht ungefährlich sind.

Die völlige Unzulänglichkeit des schon über 100 Jahre alten Gebäudes, insbesondere auch in der fraglichen Hinsicht, habe ich in den letzten Jahren höheren Orts schon wiederholt in eingehenden Berichten erörtert, und bin mit allem Nachdruck für die Errichtung eines neuen Justizgebäudes eingetreten. Der Herr Preussische Justizminister hat die Notwendigkeit eines Neubaus auch anerkannt. Leider haben die Verhandlungen der Justizverwaltung mit der Stadt über deren bereits seit längerer Zeit vorliegendes Angebot eines Bauplatzes noch nicht zu einem endgültigen Abschluß geführt und es ist auch die Einstellung der Mittel für den Neubau frühestens erst in dem Staatshaushaltsplan für das Jahr 1928 zu erwarten.

Der beklagte Mißstand wird also zu meinem lebhaften Bedauern noch einige Jahre fortbestehen, da eine vorläufige Abhilfe zu treffen, schlechterdings unmöglich ist.

Die Angabe über das Fehlen eines Wartezimmers in dem Gerichtsgebäude in Polzin ist nicht zutreffend. Es ist dort im 1. Stockwerk ein allerdings nur kleines Wartezimmer für das Publikum vorhanden. Trotz Hinweises auf das Vorhandensein desselben pflegen die wartenden Personen es aber vielfach vorzuziehen, sich auf den Fluren vor den Zimmern, in den ihre Termine stattfinden, aufzuhalten, insbesondere auf dem im ersten Stockwerk, in dem die Straf- und Zivilsitzungen abgehalten werden. Dem wird durch die Aufstellung einer Bank und Heizung des dort befindlichen Ofens Rechnung getragen, sodaß der Aufenthalt auf dem geräumigen und erwärmten oberen Flur ebenso erträglich ist wie der im Wartezimmer.

Von ausnahmsweisen großen Andrang abgesehen, müssen die Warteelegenheiten in Polzin und Neustettin als ausreichend angesehen werden. Eine Verbesserung derselben läßt sich jedenfalls bei dem auch dort bestehenden Raummangel vorläufig nicht schaffen.“

Infolge dieses Bescheides wurde die Kammer wegen der Gerichtsgebäude in Köslin, Lauenburg und Stolp beim Justizministerium vorstellig, worauf nachstehende Antwort des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Stettin eingegangen ist:

„Nach einer Mitteilung des Herrn Justizministers ist seitens der Justizverwaltung in Aussicht genommen, das Neubauvorhaben in Köslin erneut zum Staatshaushalt für 1928 anzumelden. Eine bindende Erklärung dahingehend, daß der Neubau zu gegebener Zeit in den Staatshaushaltsplan für 1928 eingestellt werde, kann jedoch mit Rücksicht darauf nicht abgegeben werden, daß die Entscheidung über die Einstellung des Neubaus in den Haushaltsplan nicht allein von der Justizverwaltung abhängig ist.“

Wegen der bezüglich der Unterbringung der Justizbehörden in Lauenburg und Stolp hervorgehobenen Mängel sind die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet.“

## Sozialpolitik.

### Erwerbslosenbeiträge.

Infolge von Klagen über die Höhe der Erwerbslosenbeiträge setzte sich die Kammer mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag in Verbindung, der darauf mitteilte: „daß wir uns selbst bereits seit längerer Zeit eingehend mit der Frage einer etwaigen Herabsetzung der Erwerbslosenfürsorgebeiträge befaßt haben. Der erfreulich starke Rückgang



der Erwerbslosenziffern in den letzten Monaten legt naturgemäß den Gedanken nahe, auf eine Entlastung der Wirtschaft durch die Erwerbslosenfürsorge angesichts der so günstigen Entwicklung der Arbeitsmarktlage hinzuwirken.

Einer Senkung der Erwerbslosenfürsorgebeiträge steht jedoch eine Anzahl hindernder Umstände entgegen. Bekanntlich müssen gemäß § 33 Absatz 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 die Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge grundsätzlich von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie durch eigene Leistungen der Gemeinden aufgebracht werden. Nur soweit die Höchstleistungen der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Gemeinden den notwendigen Aufwand der Erwerbslosenfürsorge nicht decken, leisten das Reich und die Länder gemäß § 33 Absatz 2 a. a. O. Beihilfen, die gemäß § 34 a. a. O. vom Reich und den Ländern je zur Hälfte getragen werden. Der Beitragshöchstsatz beträgt bekanntlich auf Grund der 6. Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 18. Januar 1926 zur Zeit 3 v. H. des Grundlohnes. Laut Mitteilung der Reichsarbeitsverwaltung reichten noch im Mai dieses Jahres die auf Grund des gesetzlichen Höchstsatzes erhobenen Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht aus, um die Ausgaben der Erwerbslosenfürsorge zu decken, so daß bis zu diesem Zeitpunkt Reich und Länder Beihilfen gewähren mußten. Im Monat Juni soll erstmalig der Beitragseingang aus Mitteln der Arbeitgeber usw. zur Deckung der Ausgaben ausgereicht haben. Die Einnahmen aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer betragen zurzeit ca. 50—52 Mill. monatlich. Hinzu tritt das vom Reich auf Grund des Gesetzes über den Finanzausgleich den Gemeinden zu erstattende Neuntel des Aufwandes der Erwerbslosenfürsorge, so daß mit einer Gesamteinnahme von 58 Mill. Mark im Monat zu rechnen ist. Dieser Einnahme stehen bei einem Stande von rund 450.000 Erwerbslosen Ausgaben in Höhe von rund 34 Mill. Mark gegenüber, so daß zurzeit ein monatlicher Ueberschuß von ca. 24 Mill. Mark vorhanden ist. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß dieser Ueberschuß immer erst einige Wochen später greifbar ist; bis zum 1. Oktober dürfte die Rücklage einen Sollbestand von 80 Mill. Mark aufweisen.

Des weiteren dürfen wir darauf hinweisen, daß nach § 8 des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose vom 19. November 1926 (R. G. Bl. I Seite 489) der Beitragssatz der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Erwerbslosenfürsorge nur einheitlich für das ganze Reichsgebiet und nicht unter der nach § 34 der Verordnung für Erwerbslosenfürsorge zulässigen Höchstgrenze festgesetzt werden darf, solange die Krisenfürsorge gewährt wird. Bekanntlich sind die Bemühungen des Reichsarbeitsministers, wenigstens für bestimmte Berufe die Krisenfürsorge abzubauen, in den letzten Monaten an dem Widerstande verschiedener Länder gescheitert. Der Reichsarbeitsminister hat infolgedessen mit Verordnung vom 23. Juni 1927 die Krisenfürsorge bis zum 30. September 1927 verlängert.

Es besteht somit rechtlich zurzeit keine Möglichkeit zu einer Beitragsermäßigung für die Erwerbslosenfürsorge. Wir sind trotzdem an die Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung herangetreten mit der Bitte, dauernd die Möglichkeiten einer Beitragsherabsetzung im Interesse einer Entlastung der Wirtschaft zu verfolgen.

So sehr eine Entlastung der Wirtschaft auf diesem Gebiete wünschenswert ist, so wenig glauben wir jedoch, daß in absehbarer Zeit Beitragsherabsetzungen eintreten können. Bekanntlich wird die Erwerbslosenfürsorge am 1. Oktober 1927 durch das Arbeitslosenversicherungsgesetz abgelöst. Im Gegensatz zur gegenwärtigen Rechtslage sind das Reich und die Länder, abgesehen von der Krisenfürsorge, finanziell nicht mehr an der Arbeitslosenversicherung durch Gewährung von Zuschüssen bei Ueberschreiten des Beitragshöchstsatzes der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beteiligt, vielmehr haben nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz Reich und Länder bei Ueberschreiten des Beitragshöchstsatzes von 3 v.

H. des Grundlohnes Darlehen zu gewähren, die in Zeiten günstigerer Arbeitsmarktlage wieder zurückgezahlt werden müssen. Wenn schon die derzeitige Entwicklung des Arbeitsmarktes außerordentlich erfreulich ist, so sind wir doch der Auffassung, daß diese günstige Entwicklung zwar zum Teil auf eine allgemeine Besserung der Wirtschaftslage, deren Anhalten, weil auf fremder Kapitalkraft beruhend, zweifelhaft erscheinen mag, zum Teil aber auf Saisonercheinungen zurückzuführen ist. Naturgemäß kann die Entwicklung des Arbeitsmarktes nicht vorausgesagt werden; immerhin wird jedoch zum Herbst und Winter mit einer erneuten Vermehrung der Arbeitslosen zu rechnen sein, so daß — zumal auch nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz ein Notstock, und zwar in Höhe eines Betrages, der zur Unterstützung von 600.000 Erwerbslosen für die Dauer von 3 Monaten ausreicht, gebildet werden muß — kaum mit einer Beitragsherabsetzung gerechnet werden darf.


#### Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel.

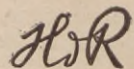
Nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung ist jeder Inhaber eines Einzelhandelsgeschäfts gesetzlich verpflichtet, die in seinem Betriebe tätigen Personen bei der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel gegen Betriebsunfälle und deren Folgen zu versichern. Voraussetzung ist, daß mindestens zwei kaufmännische Angestellte (Verkäufer, Lehrlinge usw.) oder ein gewerblicher Arbeitnehmer (Arbeiter, Hausdiener, Laufbursche, Kutscher usw.) beschäftigt werden.

Für die Versicherung kommen alle beschäftigten Personen in Betracht, gleichviel, ob sie In- oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene oder jugendliche Angestellte, Arbeiter (auch schulpflichtige Laufburschen), Gehilfen, Gesellen oder Lehrlinge sind, einschließlich der im Betriebe tätigen Familienangehörigen des Betriebsinhabers, ausgenommen dessen Ehegatte. Es ist auch gleichgültig, ob sie mit oder ohne Entgelt, dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden.

Jeder Inhaber eines Betriebs, bei dem die oben die Versicherungspflicht bedingenden Voraussetzungen vorliegen, ist gesetzlich verpflichtet, binnen einer Woche nach Eröffnung seines Betriebs bzw. nach Eintritt der Versicherungspflicht sein Unternehmen ohne besondere Aufforderung bei dem für seinen Wohnort zuständigen Versicherungsamt zur Anmeldung zu bringen. Das Versicherungsamt befindet sich in der Kreisstadt (Landratsamt); kreisfreie Städte (Stadtkreis) haben ihr eigenes Versicherungsamt (beim Magistrat). Die Unterlassung oder nicht rechtzeitige Vornahme dieser gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldung kann nach den Bestimmungen des § 909 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung eine Geldstrafe in Höhe von 1—1000 RM. zur Folge haben.

Die Versicherung bei einer Privat-Versicherungsgesellschaft befreit nicht von der gesetzlichen Versicherung bei der

Walter de Gruyter & Co.  Berlin W. 10 u. Leipzig  
Postcheckkonto Berlin N.W. 7 Nr. 59.533

 Handwörterbuch der Rechtswissenschaft

Band I u. IV. Preis pro Band geh. Mk. 39.—, in halbleder geb. Mk. 46.—.  
Band II. Geb. Mk. 42.—, in halbleder geb. Mk. 48.—.  
(Siehe unsere Anzeige im vorigen Heft auf Seite 53).

Handel und Gewerbe können ohne das HdR. nicht auskommen und haben ein solches Werk bisher sehr vermisst. Das HdR. ist: a) schnellster Berater, b) sicherer Wegweiser, c) zuverlässiger Aufklärer in allen Rechtsfragen, die im Verkehr vorkommen. Wenn der Nichtjurist (oder auch der Jurist) im Augenblick nicht wissen kann, wo er Aufklärung über die ihn beschäftigende Rechtsfrage finden kann: im HdR. hat er sie sofort unter dem betreffenden Wort im Alphabet — und zwar keine oberflächliche, laienhafte Erklärung, sondern richtunggebenden Aufschluß.



Berufsgenossenschaft, entbindet mithin also nicht von der Anmeldepflicht zu letzterer.

Alle Betriebsunternehmer, die sich bisher noch nicht zur reichsgesetzlichen Unfallversicherung angemeldet haben, werden von der Berufsgenossenschaft aufgefordert, dies ungehäumt nachzuholen, da der Vorstand der Berufsgenossenschaft Straffreiheit nur noch bis zum 1. November d. J. gewährt. Gegen Inhaber versicherungspflichtiger Betriebe, deren Betriebe erst nach diesem Zeitpunkt verspätet zur Anmeldung kommen, wird der Genossenschaftsvorstand von seiner Strafbefugnis unnachlässig Gebrauch machen.

## Verschiedenes.

### Einheitliche technische Lieferbedingungen.

Die durch Vermittlung des Reichsausschusses für Lieferbedingungen in die Wege geleiteten Arbeiten für einheitliche Lieferbedingungen und Prüfverfahren konnten für verschiedene Werkstoffe und Gegenstände des täglichen Bedarfs zum Abschluß gebracht werden. Da die jeweilig interessierten Firmen und Körperschaften die Lieferbedingungen unterschrieben und für sich als verbindlich erklärt haben, ist zu erwarten, daß sie diese ihren Bestellungen ohne weiteres zugrunde legen werden.

Die beabsichtigten Einsparungen an Material, Zeit und Arbeitskraft und eine sich daraus ergebende Preisanpassung werden jedoch erst dann in dem erwarteten Maße eintreten, wenn alle Kreise den Wert der getroffenen Vereinbarungen erkennen und sich beim Ein- und Verkauf ihrer bedienen. Aus diesem Grunde machen wir auf die bisher herausgegebenen Lieferbedingungen aufmerksam. Es sind bisher erschienen:

Lieferbedingungen für Maschinenputztücher,	
" " " " " " " "	Puhtücher,
" " " " " " " "	Scheuertücher,
" " " " " " " "	handelsüblichen Lackspachtel,
" " " " " " " "	Leber- und Knochenleim,
" " " " " " " "	Polierscheiben aus Geweben,
" " " " " " " "	Leinölfirnis,
" " " " " " " "	Terpentinöl,
" " " " " " " "	rohes, gebleichtes, raffiniertes und Lackleinöl,
" " " " " " " "	Ledertreibriemen,

Prüfverfahren für Wolle,  
Allgemeine Gütevorschriften und Prüfverfahren für Segeltuch,  
Prüfverfahren für Farben und Lacke,  
Allgemeine Gütevorschriften und Prüfverfahren für Asbestwaren.

Abzüge der Lieferbedingungen sind bei dem Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin S, Dresdener Str. 97, zu beziehen

### Betriebshaftpflichtversicherung.

Es wird vielfach die Ansicht vertreten, daß eine Betriebshaftpflichtversicherung überflüssig sei, weil die Arbeiter und Betriebsbeamten gegen Betriebsunfälle bei der zuständigen Berufsgenossenschaft versichert sind. Zutreffend ist, daß die Berufsgenossenschaft dem Betriebsunternehmer die Haftpflicht aus Betriebsunfällen seinen Arbeitern und Betriebsbeamten (Werkmeistern, Technikern, technischen Leitern) gegenüber abnimmt. Die berufsgenossenschaftlich versicherten Personen oder deren Hinterbliebene können den Betriebsunternehmer nur dann haftpflichtig machen, wenn strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 898 der Reichsversicherungsordnung). Kommt dieser Haftungsgrund nicht in Frage, dann müssen sich die Geschädigten mit dem begnügen, was ihnen

auf Grund der Reichsversicherungsordnung von der Berufsgenossenschaft zu gewähren ist. Die Berufsgenossenschaft nimmt aber dem Betriebsunternehmer nicht nur die Haftpflicht gegenüber seinen berufsgenossenschaftlich versicherten Arbeitern und Betriebsbeamten ab, sie geht auch noch weiter, indem sie auch die Betriebsunfälle entschädigt, die die Versicherten durch eigenes Verschulden erleiden. Bei der berufsgenossenschaftlichen Versicherung ist das Prinzip der Haftpflicht mit dem der Unfallversicherung verbunden. Warum das so ist und aus welchem Grund die Betriebsunternehmer die Kosten der berufsgenossenschaftlichen Versicherung allein zu tragen haben, kann hier unerörtert bleiben.

Die berufsgenossenschaftliche Versicherung umfaßt aber nicht das kaufmännische Personal. Diesem gegenüber haftet der Betriebsunternehmer nach den allgemeinen Haftpflichtbestimmungen. Dann wäre noch zu erwähnen, daß sich die berufsgenossenschaftliche Versicherung nicht auf Sachschäden, die die Versicherten erleiden, erstreckt. Also auch den Betriebsangehörigen gegenüber ist der Schutz einer Haftpflichtversicherung nicht überflüssig. Zu beachten ist noch, daß die Berufsgenossenschaft den Betriebsunternehmer für ihre Aufwendungen anlässlich von Betriebsunfällen regreßpflichtig machen kann, wenn dieser gegen die Unfallverhütungsvorschriften verstoßen hat. Diese Regreßpflicht der Betriebsunternehmer wird durch die Betriebshaftpflicht gedeckt.

Die Betriebshaftpflichtversicherung schützt weiter den Betriebsunternehmer gegen Haftpflichtansprüche betriebsfremder Personen, also solcher, die nicht in seinen Diensten stehen. Es können beispielsweise betriebsfremde Personen (Reisende, Geschäftsfreunde, Lieferanten, Arbeitsuchende usw.) auf dem Betriebsgrundstück verunglücken, oder durch das Fuhrwerk des Betriebsunternehmers werden Passanten überfahren, oder durch mangelhafte Betriebserzeugnisse (z. B. Nahrungs- oder Genussmittel) werden Gesundheitschäden verursacht. Nicht nur Personenschäden können eintreten, auch Sachschäden sind sehr leicht möglich.

Wir sehen also, daß die berufsgenossenschaftliche Versicherung die Betriebshaftpflichtversicherung nicht überflüssig macht. Beide Versicherungen ergänzen sich. (Deutscher Versicherungs-Schutzverband-Berlin).

### Patentanwälte.

Die jeweilig geltende Liste der amtlichen Patentanwälte ist bei der Kammer laufend zu erhalten.

### Getreideprober.

Im Anschluß an ein Rundschreiben der Kammer vom 16. Februar v. Js. und mit Bezugnahme auf die einschlägigen Ausführungen in unserer September-Nummer 1926 S. 45 lassen wir ein Schreiben der Stettiner Eichungsdirektion vom 19. September d. J. folgen:

„Wenn auch ein großer Teil der Getreideprober jetzt zur Nachprüfung vorgelegen hat, ist doch vor kurzem ein solches Gerät vorgefunden worden, das überhaupt noch nicht nachgeeicht worden war. Ich muß deshalb darum bitten, daß Sie nochmals auf die Eichpflicht dieser Geräte hinweisen.“

Weil am 1. 4. n. Js. mehr als 2 Jahre verflossen sein werden, seit die in Frage kommenden Stellen auf die Eichpflicht der Getreideprober hingewiesen worden sind, habe ich die Herren Regierungspräsidenten gebeten, die nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, künftig bei den polizeilichen Revisionen der Meßgeräte besonders auf die Prober zu achten. Werden nach genanntem Zeitpunkte ungeeichte bzw. nicht rechtzeitig nachgeeichte Getreideprober gefunden, sollen sie trotz ihres hohen Wertes — ein Prober zu ¼ 1 kostet rund 100 RM. — beschlagnahmt und die Besitzer bestraft werden.“